



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. Mai 2022

Änderung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 laden Sie uns zur Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der eidgenössischen Sportförderungsverordnung (SR 415.01; abgekürzt SpoFöV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, die zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und im Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir, und wir machen uns stark für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport auch in unserem Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind zu begrüßen – diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden. Gleiches gilt für die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhalts der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der Sportförderungsverordnung beschränken sich aber nicht auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene



Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes.

Eine hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor grosse Herausforderungen und belastet das Ehrenamt. Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Umsetzung besondere Beachtung zu schenken.

Mit den Änderungen an der Verordnung sind, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts ausgeführt, signifikante Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten. In verschiedenen Bereichen werden beispielsweise Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen die Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang des Nachvollzugs. Hierfür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a Ziff. 5: Grundsätzlich ist dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen. Für Sportarten, die zur Ausübung einer motorisierten Unterstützung bedürfen (Motorsport, Flugsport usw.), ist «übermässige Belastung der Umwelt» genauer zu definieren.

Abs. 1 Bst. a Ziff. 7: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» oder ähnlich umfassender und zeitgemässer. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus. Ergänzend dazu ist anstelle von «Alkohol» der Begriff «alkoholhaltige Getränke» zu verwenden oder zu ergänzen, da dies auch Getränke, die nicht direkt als Alkohol erkannt werden (z.B. Hard Seltzer), einschliesst.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in der Realität nicht mit hoher Genauigkeit zu erbringen. Sport soll generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend getrieben werden. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde eine unverhältnismässige Bürokratie und Mehraufwände für die (mehrheitlich ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten. Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziff. 2 geht jedoch als Signal für die Umsetzung zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziff. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3: Die «ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» ist erstrebenswert. Die anknüpfende starre Vorgabe (40 Prozent-Klausel) ist jedoch nicht zielführend. Eine fixe Geschlechterquote ist in der Realität kaum zu garantieren, namentlich nicht bei kleineren Sportorganisationen. Auch ohne sie ist die Besetzung von Vorständen schwierig. Ziff. 3 ist dergestalt abzuändern, dass keine definierten Quoten über alle Sportorganisationen hinweg verlangt werden. Die Wichtigkeit einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation soll mit einer Empfehlung signalisiert werden. Die konkrete Vorgabe, dass beide



Geschlechter mit je wenigstens 40 Prozent der Sitze vertreten sind, kann als fakultativer Richtwert aufgeführt werden.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen über ausgesprochene Sanktionen des Bundesamtes für Sport (BASPO) informiert werden. Soweit in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist wie erwähnt ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Angeregt wird ein zusätzlicher Bst. e, der den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen bzw. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle den Entzug der Beitragsberechtigung oder von Auftragsvergaben im Kurswesen von Jugend und Sport (J+S) und des Erwachsenensports (esa) prüfen können. Analog zu Art. 72e ist auch hier ein zusätzlicher Bst. d angezeigt, der den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle des Bundes und den Kantonen regelt.

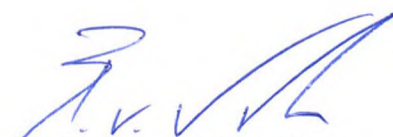
Art. 72h

Mit Inkrafttreten der Änderungen der Sportförderungsverordnung müssen die Kantone die Grundlagen schaffen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben, um eine Pflichtverletzung zu verhindern. Wir heben dies zur Veranschaulichung hervor, dass die Revision des Bundesrechts entgegen der Aussage im erläuternden Bericht relevante Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch